

# **Satzung**

## **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

Der Verein führt den Namen „SOLIDARGEMEINSCHAFT Mülheim an der Ruhr e.V.“

Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält der Verein den Zusatz "e.V."

Sitz des Vereins ist Mülheim an der Ruhr

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Interessenvertretung von Erwerbslosen und Leistungsberechtigten nach den Sozialgesetzbüchern, sowie die Stärkung des Selbstwertgefühls der betroffenen Mitglieder durch Anleitung zur Selbsthilfe.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist konfessionell sowie parteipolitisch neutral. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein besteht aus aktiven (stimmberechtigten), passiven (nicht stimmberechtigten) Mitgliedern.
- 2) Aktive (stimmberechtigte) Mitglieder sind solche, die regelmäßig an Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilnehmen.
- 3) Passive (nicht stimmberechtigte) Mitglieder sind solche, die nicht an Aktivitäten des Vereins teilnehmen, jedoch seine Interessen fördern.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied kann jede Person werden, die Interesse an den Zwecken und Aufgaben (s.§ 2) des Vereins bekundet.
- 2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
- 3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- 2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Die Beitragspflicht endet mit Ultimo des dritten Monats nach Erklärung des Austritts.
- 3) Kommt ein Mitglied länger als drei Monate seiner Beitragspflicht nicht nach, ist es nach zweimaliger schriftlicher und erfolgloser Mahnung zu streichen. Die Streichung befreit nicht von der Zahlungspflicht rückständiger Beiträge.
- 4) Mitglieder, die vom Vorstand gestrichen oder ausgeschlossen worden sind, haben das Recht, gegen die Entscheidung Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einzulegen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

# Satzung

## § 7 Beitrag

- 1) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Über das Zahlungsintervall entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 8 Mittel und Vermögen des Vereins

- 1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben mit Hilfe der Mitgliedsbeiträge, Spenden oder sonstigen Zuwendungen.

## § 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Der Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung
- 3) Die Jahreshauptversammlung aller Mitglieder

## § 10 Der Vorstand

- 1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus:
  - a) dem(r) Vorsitzenden
  - b) dem(r) StellvertreterIn
  - c) dem(r) SchatzmeisterIn
  - d) dem(r) SchriftführerIn
- 2) Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er ist an die Weisungen der Jahreshauptversammlung gebunden.
- 3) Der durch die Gründungsversammlung installierte Vorstand bleibt zunächst ein Jahr im Amt.
- 4) Der Verein wird grundsätzlich nach außen und gerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
- 5) Der Vorstand kann für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben Mitglieder bestellen.
- 6) – **gestrichen** – (**Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 20.01.2015**)

## § 11 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 3) Der Schatzmeister führt Buch über die Bewegungen in der Vereinskasse. Zahlungsanweisungen bedürfen seiner und der Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Er verfertigt einmal im Jahr den Kassenbericht.
- 4) Der Schriftführer protokolliert Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und entwirft Artikel für die Printmedien.
- 5) Die übrigen Vorstandsmitglieder werden im Rahmen des ihnen durch Beschluss zugeteilten Aufgabenbereichs tätig.

## § 12 Der / Die Vorsitzende

- 1) Der (die) Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein.
- 2) Er (Sie) hat das Recht, Sitzungen zu leiten und die Tagesordnung vorzuschlagen. Das gilt auch für die Mitglieder- sowie für die Jahreshauptversammlungen.
- 3) Der (die) Vorsitzende vertritt den Verein nach außen im Rahmen der gefassten Beschlüsse und nimmt repräsentative Aufgaben wahr. (Ausnahme: § 10,4).
- 4) Zu Verhandlungen über Aktivitäten mit Außen stehenden ist ein 2. Vorstandsmitglied hinzuzuziehen.

# Satzung

## § 13 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Vorstandssitzungen finden einmal monatlich unmittelbar nach der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung statt.
- 2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. (Fernmündliche oder in Abwesenheit schriftlich übermittelte Stimmen zählen nicht)
- 4) Ein ausscheidendes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, alle Vereins eigenen Unterlagen herauszugeben.
- 5) Für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied wird bis zur nächsten ordentlichen Wahl prophylaktisch ein neues durch den/die Vorsitzende bestellt. Die Vertretung kann durch jedes Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.

## § 14 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird einmal monatlich 8 Tage vor Versammlungstermin schriftlich (Postalisch oder per Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- 2) Die Durchführung der Mitgliederversammlung kann auch als fixer Termin auf einen bestimmten Wochentag im Monat durch sie festgelegt werden.
- 3) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann kurzfristig aber spätestens 3 Tage vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte eingeladen werden.
- 4) Durch diese Regelung ist jede Mitgliederversammlung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- 5) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Vereinsbeitrages.
- 6) Sie stimmt über Vorschläge des Vorstandes ab und macht selbst Vorschläge zur Gestaltung des Vereinslebens und zu den Aufgabenbereichen.
- 7) Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 15 Jahreshauptversammlung

- 1) Die Jahreshauptversammlung tagt einmal jährlich im ersten Quartal, oder sie wird zu außerordentlichen Zwecken vom Vorstand einberufen. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich 10 Kalendertage vor dem angegebenen Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht durch Gesetz oder Bestimmungen dieser Satzung andere Mehrheiten vorgeschrieben sind.
- 3) Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, es sei denn, ein Mitglied beantragt die geheime Abstimmung.

### **Aufgaben der Jahreshauptversammlung:**

- a) Wahl von 2 Kassenprüfern (Revisoren)
- b) Wahl des Vorstandes alle 2 Jahre nach Ablauf der satzungsgemäßen Amtszeit
- c) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit muss ein zweiter Wahlgang vorgenommen werden. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- d) Initiativrecht zur Wahl eines neuen Vorstandes aufgrund einer von ihr eingereichten Liste mit zwei Dritteln Unterschriften der stimmberechtigten Mitglieder.
- e) Sie kann den Verein auflösen, wenn die Auflösung als Tagesordnungspunkt genannt wird.
- f) Die Auflösung erfolgt durch eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- g) Sie beschließt die Vergabe des Vereinsvermögens bei evtl. Auflösung an einen sozialen Träger innerhalb Stadt Mülheims.

# Satzung

- h) Annahme der Rechenschaftsberichte (Kassenbericht, Revisionsbericht)
- i) Genehmigung des Jahresabschlusses (Rechenschaftsbericht des Vorstandes und Ergebnisrechnung entsprechend Steuererklärung)
- j) Entlastung des Vorstandes

## § 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 17 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Jahreshauptversammlung vorgenommen werden. Sie bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

## § 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird durch die Jahreshauptversammlung bestimmt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Verein WEISSER RING e. V., Broicher Waldweg 140, 45478 Mülheim zu. Es muss ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

## § 19 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Kraft.

Errichtet in Mülheim an der Ruhr am Freitag, 07.11.2014

Streichung des § 10 Abs. 6 durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 20.01.2015

Änderung des § 2 Abs. 1 und 2 durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 10.03.2015

In der Funktion als gewählter, geschäftsführender Vorstand unterzeichnen:

---

Vorsitzender

---

Stellvertreter

---

Schatzmeister

---

Schriftführer